

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 80/2014
Datum RR-Sitzung: 29. Januar 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 404183
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2014–2015 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von Fr. 124'810'000.-- sollen die in den Jahren 2014 und 2015 einzugehenden Verpflichtungen für den notwendigen baulichen Unterhalt (Erneuerungsunterhalt und Substanzerhaltung) der Kantonsstrassen bewilligt werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38, 40, 56 und 57
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12

3 Kosten, delegierte Ausgaben

Nettokosten und

zu bewilligender Rahmenkredit

Fr. 124'810'000.00

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG. Für deren Bewilligung mittels Rahmenkredit ist der Regierungsrat gemäss Art. 56 SG abschliessend zuständig.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Kantonsstrassen (Nr. 09.09.9110)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG in Form eines Rahmenkredits. Voraussichtliche Ablösung mit Zahlungen im Voranschlagsjahr 2014 und den Folgejahren, die im Finanzplan 2015–2017 enthalten sind.

- Konto 1579 501100 Erneuerungsunterhalt der Kantonsstrassen

Die Beiträge von Gemeinden und Bund werden über folgende Konten vereinnahmt:

- Konto 1579 631000 Rückerstattung von Gemeinden für Investitionsausgaben
- Konto 1579 660000 Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau

5 Verwendung des Kredits

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Fallen bei einem Vorhaben gleichzeitig gebundene und neue Ausgaben an, richtet sich die Ausgabenbefugnis nach den neuen Ausgaben.

6 Begründung

Gemäss Art. 38 und 40 Strassengesetz ist der Kanton für den Unterhalt der Kantonsstrassen zuständig. Die Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel so zu unterhalten, dass sie nachhaltig in ihrem Wert erhalten werden können, eine hohe Verfügbarkeit aufweisen und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Der Kanton Bern ist Eigentümer von rund 2'100 km Kantonsstrassen mit einem Strukturwert (Substanz, die einem Wertverzehr unterliegt) von rund 7 Mrd. Franken und einem Inventarwert von 2.1 Mrd. Franken. Zur Werterhaltung müssten sich die jährlichen Reinvestitionen an der Gebrauchsdauer einer Strasse von 50 bis 70 Jahren orientieren und sich zwischen 70 und 105 Mio. Franken bewegen. Wegen der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen bei den Investitionen müssen die Ausgaben auf weniger als 65 Mio. Franken reduziert werden. Sie liegen damit deutlich unter den empfohlenen Minimalwerten der fachtechnischen Normen zum Erhaltungsmanagement von Strassen (z.B. SN 640 986).

Bereits in den vergangenen 30–40 Jahren lagen die Investitionen in den baulichen Unterhalt deutlich unter den fachtechnischen Normen. Der Zustand der Fahrbahnen und Kunstbauten hat sich daher laufend verschlechtert. Bei den wertmässig besonders relevanten Kunstbauten konnte die Zustandsverschlechterung dank erhöhter Investitionen in den letzten Jahren weitgehend aufgefangen werden. Bei den Fahrbahnen hingegen konnte der Instandhaltungsrückstand nicht wettgemacht werden. Nur 75% der Fahrbahnen sind in einem mittleren bis guten Zustand, womit der in der NEF festgelegte Zielwert von 90% deutlich verfehlt wird. Es besteht grosser Nachholbedarf, insbesondere beim Oberbau und bei vielerorts unzureichenden Banketten. Zusätzlich ist der ordentliche Erneuerungsunterhalt für Kunstbauten, wie Stützmauern, Brücken und Tunnel, weiter zu gewährleisten, um eine neuerliche, teurere Instandhaltungslücke zu vermeiden.

Der Aufwand für den Erneuerungsunterhalt nimmt spürbar zu, bedingt durch die zunehmende Belastung der Strassen durch höhere Achslasten, wachsendes Verkehrsaufkommen und wachsenden Schwerverkehrsanteil. Unzählige Werkleitungen in den Strassen erhöhen den Aufwand und vermehrt auftretende Naturereignisse und Instabilitäten im Untergrund (Rutschhänge) beeinträchtigen den Zustand der Strassen. Der Strassenoberbau (Fundation und Belag) ist häufig zu schwach und nicht frostbeständig, weil das zulässige Gewicht der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Erstellung der Kantonsstrassen noch viel tiefer lag. Schliesslich trägt auch die generelle Preisentwicklung zusätzlich zur Erhöhung des Finanzbedarfs bei.

Die knappen Mittel machen eine strikte Priorisierung der Massnahmen erforderlich. Es werden nur Massnahmen realisiert, die zur Verhinderung weiterer Schäden, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Werkeigentümerhaftung zwingend nötig sind.



Mit dem vorliegenden Rahmenkredit wird das voraussichtliche Programm für Massnahmen zum Erneuerungsunterhalt der Kantonsstrassen bewilligt. Konkret handelt es sich dabei insbesondere um die Ausführung folgender Arbeiten: Sanierung und Ersatz von Kunstbauten (Tunnel, Brücken, Stützmauern u. dgl.), Belags- und Oberbauerneuerungen, Erneuerung von Markierungen und Signalisation, Erneuerung und Ersatz der weiteren Bestandteile der Strassen wie Lärmschutzbauten, Lichtsignal-, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen.

Der Rahmenkredit 2014 – 2015 löst den Rahmenkredit 2012 – 2013 ab. Der neue Rahmenkredit fällt um rund 51 Mio. Franken tiefer aus, obwohl grundsätzlich höherer Bedarf besteht. Es wird damit der Finanzsituation Rechnung getragen. Gleichzeitig hat dies zur Folge, dass zahlreiche Massnahmen auf spätere Jahre verschoben werden müssen. Der Kreditbetrag von 124.81 Mio. Franken ist mit dem Voranschlag und der Finanzplanung abgestimmt. Bei der Ablösung der Rahmenkredite gibt es jeweils zeitliche Überschneidungen, da für gewisse bereits eingegangene Verpflichtungen die Zahlungen später zu leisten sind. Neue Projekte für den Erneuerungsunterhalt werden dagegen ausschliesslich gestützt auf den Rahmenkredit 2014 – 2015 bewilligt und dies nur im Rahmen der jährlich verfügbaren finanziellen Mittel.



7 Finanzkompetenz

Dieser Rahmenkredit liegt gemäss Art. 56 SG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich delegierte Kompetenz. Die allgemeinen Informations- und Publikationsvorschriften für gebundene Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 4 und 5 FLG kommen daher nicht zur Anwendung. Nichtsdestoweniger wird dieser Beschluss der Finanzkommission und der Finanzkontrolle zur Kenntnis gebracht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle